

# BEITRAGSORDNUNG DES BINGER TAUCHSPORTCLUB E.V.



Auf der Grundlage von § 8.1 unserer Vereinssatzung  
hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung am 14.06.2019 die  
nachfolgende Beitragsordnung beschlossen

## § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Die Mindestmitgliedsdauer im BTC beträgt 12 Monate.

## § 2 Beschlüsse

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. In diesen Beiträgen sind alle fälligen Abgaben an den VDST und LVST enthalten. Die Höhe der entsprechenden Abgaben richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Verbände.

	<b>Aufnahme- gebühr einmalig</b>	<b>Vereinsbeitrag monatlich</b>
<b>Erwachsene</b>	60,00 €	9,40 €
<b>reduzierter Beitrag</b> (Rentner, Behinderte sowie Schüler, Studenten, Azubis und Freiwilligendienstleistende bis 27 Jahren)	30,00 €	7,00 €
<b>Zweitmitgliedschaft Erwachsene</b>	30,00 €	7,00 €
<b>Zweitmitgliedschaft Jugendlich</b>	25,00 €	5,00 €
<b>Jugendliche bis 18 Jahren</b>	25,00 €	6,20 €

## § 3 Ermäßigter Beitrag

1. Für Schüler, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Studenten gilt ein ermäßigter Beitrag. Die Ermäßigung endet mit Wegfall des Ermäßigungsgrundes, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Ebenfalls gilt ein reduzierter Beitrag für Kinder, Rentner, Menschen mit Beeinträchtigungen ab einem BG von 50 %

# BEITRAGSORDNUNG DES BINGER TAUCHSPORTCLUB E.V.



3. Reduzierte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
4. Über befristete Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Beitragsfreistellung

1. Kinder unter 18 Jahren sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, wenn beide Erziehungsberechtigten Mitglied sind. Ist nur ein Erziehungsberechtigter Mitglied sind ab dem zweiten Kind (unter 18 J.) die jüngeren Kinder vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Ehrenmitglieder sind ebenfalls vom Jahresbeitrag befreit.
3. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag auch aus anderen Gründen in Ausnahmefällen erlassen werden. Über einen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 5 Entrichtung der Beiträge

1. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung halbjährlich zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Gebühren für nicht eingelöste SEPA-Lastschriftmandate gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Mitglieder die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zu den gleichen Terminen.

## § 6 Zahlungsrückstand

Bei Nichtzahlung des Beitrags wird vom Vorstand eine erste und zweite Mahnung mit Fristsetzung des letzten Zahlungstermins verschickt. Sollte nach Ablauf dieser letzten Frist keine Zahlung eingegangen sein erlischt automatisch der Versicherungsschutz des VDST und es kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.